

Name der Gesellschaft:
Mechernicher Bergwerks=Aktien=Verein.

会社名：
メッヒェルニヒ鋁山株式会社

認可年月日：
1861.03.18.

業種：
鋁山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 18, Jg.1861, SS.93-105.

ファイル名：
18610318MBAVM_A.pdf

Am t s - B l a t t

der Königl ichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Donnerstag, den 18. April 1861.

- Nr. 239.** Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Nr. 12 enthält:
 (Nr. 5343.) Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preussische Postporto-Laxe. Vom 21. März 1861.
 (Nr. 5344.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Dornik.
 (Nr. 5345.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Drilon. Vom 18. März 1861.
 (Nr. 4346.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Beörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 240. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Dieserigen Obligationen-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV zur Couponbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denselben Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
 Camer. Guenther. Löwe.

Nr. 241. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. genehmige Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung der in Mechernich bei Commern, im Regierungsbezirk Aachen,

unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein“ domizilirten Aktien-Gesellschaft und
 bestätige deren unter dem 9. Februar 1861 notariell festgestelltes, hierbei zurückerfolgendes Statut.
 Berlin, den 18. März 1861.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
 wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem
 Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

(L. S.) Im Auftrage: Koenig.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu
 wissen, daß

Heute, den neunten Februar achtzehnhundert ein und sechzig.

Erschienen vor dem unterzeichneten in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Preussischen
 Notar Heinrich Joseph Landwehr, im Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen unten genannten Zeugen:
 Herr Johann Marie Heumann, Kaufmann, in Köln wohnend, hier handelnd sowohl in eigenem Namen,
 sowie auch als Bevollmächtigter der nachgenannten Personen, nämlich:

- a. des Herrn Johann Wilhelm Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu Mechernich, im Kreise Schleiden wohnend;
- b. des Herrn Karl Joseph Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, ebenfalls zu besagtem Mechernich wohnend;
- c. des Herrn Hilarius Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu Bonn wohnend;
- d. des Herrn Werner Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu gedachtem Mechernich wohnhaft;
- e. des Herrn Ferdinand Daur, Königlich Preussischer Bergmeister, außer Dienst und Direktor des Eschweiler Bergwerks-Vereins zu Eschweiler-Pumpe, zu Eschweiler wohnend;
- f. des Herrn Karl Brünninghausen, Kaufmann;
- g. des Herrn Franz Wilhelm Koenigs, Kaufmann;
- h. des Herrn Eduard Mayer, Advokat-Anwalt;
- i. des Herrn Wilhelm Meurer, Kaufmann;
- k. des Herrn Kommerzienrath Viktor Wendelschadt, Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins zu Köln;

die fünf zuletzt Genannten sämtlich in Köln wohnhaft, und zwar kraft der in dem Gesellschafts-
 Verträge vor dem fungirenden Notar vom siebenten Juli achtzehnhundert sechzig, Repertorien-Num-
 mer zwölftausend einhundert sieben und zwanzig enthaltenen Vollmacht;

dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt, welcher erklärte:

durch den vorgezogenen vor dem instrumentirenden Notar am siebenten Juli achtzehnhundert sechzig ge-
 tätigten Gesellschafts-Vertrag, betreffend die Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter der Bezeichnung
 „Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein“ sei ihm und zwar in Paragraphen sechs und vierzig von sämt-
 lichen Kontrahenten Auftrag und Vollmacht erteilt worden:

„die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der
 „Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staats-
 „Regierung vorschreiben oder empfehlen wird; diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontra-
 „henten und für alle in Gemäßheit des Paragraphen eins (§ 1) des Statuts beitretende Aktio-
 „naire, ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörrlich in dem ursprünglichen Statute aufge-
 „nommen wären.“

Zufolge Reskripts der Königl. Regierung zu Aachen vom ersten dieses Monats (Eins Nummer
 Dreitausend I. No. 3000) habe die hohe Staats-Regierung die vorgängige Erledigung einzelner Erin-
 nerungen gegen das vorgelegte Statut vom siebenten Juli achtzehnhundert sechzig verlangt, und stelle
 er dasselbe demnach nunmehr nach Maßgabe dieser Monita und auf Grund jener Vollmacht fest, wie folgt:

Statut des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins zu Mechernich.

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft nach Artikel
 neun und zwanzig und folgenden des rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes
 vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet:

Die Gesellschaft erhält den Namen „Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein.“

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Mechernich bei Commern, Regierungsbezirk Aachen, doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen.

Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Klagen der Aktionäre, als solcher, gegen die Gesellschaft.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraphen drei und dreißig beschließen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. Die Erwerbung und Ausnutzung des unter der Firma „von Meinerzhagen und Gebrüder Kreuzer zu Köln“ vereinigten gewerkschaftlichen Besitzes am Bleiberge in der Eifel unter welchem Titel es immer sei.
2. Die Ausdehnung dieses Betriebes,
 - a. durch den Ankauf von Erzen und Mineralien, durch Nachsuchung, Erwerbung oder Pachtung weiterer Blei-, Kupfer-, Eisenstein- und anderer Konzessionen oder Konzessionstheilen — namentlich auch von Kohlen-Gruben;
 - b. durch die Anlagen oder Erwerbungen derselben Aufbereitungen, Hütten oder gewerblichen Anlagen, welche sich unmittelbar auf die Benutzung und Verarbeitung der aus den Gruben gewonnenen Mineralien beziehen.
3. Der Verkauf der gewonnenen oder erworbenen Erze, Mineralien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte.

Der Betrieb soll nicht auf die Rheinprovinz beschränkt sein, — vielmehr sind Erwerbungen und Anlagen in den anderen Theilen der Monarchie und auch in den angrenzenden deutschen Ländern gestattet.

Titel Zwei.

3,200,000 Thlr. Grund-Kapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt Drei Millionen zweihundert tausend Thaler Preussisch Courant und wird repräsentirt durch dreitausend zweihundert Aktien, eine jede zum Nominal-Werthe von eintausend Thalern Preussisch Courant.

Eine Vermehrung des Grund-Kapitals kann nach Paragraph drei und dreißig von der General-Versammlung beschlossen werden, dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§ 5. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien auf bestimmte Inhaber lautend. Sie werden nach dem beigefügten Schema (Anlage A) ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom General-Direktor unterzeichnet. Die Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. — Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon, nach dem beigefügten Schema (Anlage B) ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§ 6. Die Einzahlung der Aktienbeträge soll mit mindestens zehn Prozent sogleich nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts geschehen. Die Verichtigung der weitem Raten erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft. — Es muß die Zahlungs-Aufforderung zu denselben mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die im Paragraphen dreizehn bezeichneten Gesellschaftsblätter geschehen und es müssen im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des ausgeschriebenen Betrages verfallen sein, durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Sommatation oder Inverzugsetzung bedarf.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal verurtheilt worden, so steht es bei den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen

seiner fernern Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Es bedarf dazu nur einer öffentlich bekannt gemachten Erklärung des Verwaltungsrathes. An der Stelle solcher erloschenen Aktien müssen neue in derselben Anzahl kreirt und es müssen hierzu Zeichner gesucht werden.

§ 7. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die von dem Verwaltungsrathe und dem General-Direktor zu unterschreiben sind, und deren Auswechslung gegen die Aktien-Dokumente erfolgt, sobald der volle Nominatwerth eingezahlt ist.

§ 8. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil in Aachen. In Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses erfolgen alle Insnuationen gültiger Weise auf dem Sekretariate des Königl. Handelsgerichts zu Aachen.

§ 9. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt ihre Rechte einzeln oder getrennt auszuüben; sie müssen dieselben zusammen und zwar nur durch eine Person so lange ausüben lassen, bis die Eintragung der betreffenden Aktien auf den neuen Eigenthümer Paragraph elf (§ 11) geschehen ist.

§ 10. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zur Zahlung nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen sechs (§ 6) vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§ 11. Die Uebertragung des Eigenthums einer Aktie geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen ist. Diese Erklärung, welche einer öffentlichen Beglaubigung nicht bedarf, ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Letzterer hat die Uebertragung in das Aktien-Register einzutragen, daß dieses geschehen auf der Aktie zu vermerken und die Letztere dem neuen Erwerber zurückzugeben, die Cession oder zu den Aktien der Gesellschaft zu nehmen. Auch wenn der Uebergang des Eigenthums einer Aktie auf andern Wege, namentlich durch Erbgang auf einen Andern dem Verwaltungsrathe dargezogen wird, ist dies in das Aktien-Register einzutragen.

§ 12. Ueben Interimsquittungen oder Aktien dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende läßt der Verwaltungsrath auf den Antrag der Beteiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern, Paragraph dreizehn (§ 13) die angeblich abhanden gekommenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen einrufen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Einspruch erhoben, so erklärt das Königl. Landgericht zu Aachen, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, die Dokumente für nichtig.

Der General-Direktor veröffentlicht diese Erklärung und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

In Bezug auf Dividendenscheine und Talons ist das Mortifikations-Verfahren nicht zulässig. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist, Paragraph sieben und dreißig (§ 37) bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Wenn der Eigenthümer der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Die neue Serie der Dividendenscheine aber bis zu anderweitiger Verfügung des Gerichts in deposito zu behalten.

Dem Eigenthümer der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Wird der Talon bis zum Zahltag des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, nicht präsentiert, so sind diese Dividendenscheine dem Eigenthümer der Aktie alsdann sofort gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt dann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§ 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Aachener Zeitung und in der Kölnischen Zeitung, sowie in dem Preussischen Staats-Anzeiger.

Die General-Versammlung hat jeder Zeit das Recht, andere Gesellschaftsblätter an die Stelle der bezeichneten zu wählen.

Geht eines der Gesellschaftsblätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Sämmtliche, in Bezug auf Gesellschaftsblätter eintretende Änderungen sind in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen und Köln und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Titel. Drei.

Verwaltung.

§ 14. Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben in allen Beziehungen wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Aktionäre ernannt.

Die Wahl-Verhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und der von diesem über das Resultat derselben aufgenommene Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen seines Präsidenten und seines Vize-Präsidenten, Paragraph sechs-zehn (§ 16) werden in den Gesellschaftsblättern, Paragraph dreizehn (§ 13) bekannt gemacht.

Alle zwei Jahre scheiden die drei nach den Dienstjahren ältesten Mitglieder aus, so lange der Turnus noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die erste Ernennungswahl soll in der vierten ordentlichen General-Versammlung Statt finden.

§ 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft oder an dem Orte, den der Verwaltungsrath bestimmt, hinterlegt, sie sind unveräußerlich während der ganzen Dauer der Funktionen des Eigenthümers und haften als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung desselben.

§ 16. Der Verwaltungsrath ernannt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können jedoch wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so steht dem an Jahren ältesten Mitgliede das Präsidium zu.

§ 17. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe von dem Verwaltungsrathe provisorisch besetzt.

Ueber die Besetzung muß ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Die definitive Besetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Die provisorische sowohl, wie die demnächstige definitive Ersatzwahl muß ihrem Resultate nach durch die im Paragraphen dreizehn (§ 13) bestimmten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen seines Vorgängers gedauert haben würden.

Eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in zweierlei Fällen Statt:

entweder wenn der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens ($\frac{2}{3}$) zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließt, — oder wenn eine solche integrale Neuwahl von einer General-Versammlung mit einer Majorität von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen wird. In beiden Fällen muß, wenn eine integrale Neuwahl beschlossen ist, bei Einberufung der General-Versammlung, welche dieselbe vornehmen soll, Erwähnung hiervon geschehen.

§ 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an von ihm festzusetzenden Terminen, aber wenigstens einmal im Monate und zwar in der Regel am Orte der Gesellschaft, um vom Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich außerdem auf die schriftliche Einladung des Präsidenten respektive Vize-Präsidenten, welche auch verbunden sind, auf den schriftlichen Antrag von dreien der Mitglieder denselben falls möglich in außergewöhnlicher Weise zusammen zu berufen und zwar in beiden Fällen unter Angabe des Zweckes.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Dieselbe Zahl von Mitgliedern ist erforderlich zur Vornahme von Wahlen, die nur mit absoluter

Stimmenmehrheit der Anwesenden Giltigkeit erlangen. Ist eine solche Mehrheit im ersten und zweiten Scrutinium nicht erlangt, so wird die Wahlverhandlung auf die nächste Sitzung vertagt. Wird auch in dieser beim ersten Scrutinium keine absolute Majorität erlangt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten, in eine engere Wahl gebracht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen Protokolle aufgenommen werden, welche von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Zur Aufhebung eines früher gefassten Beschlusses, bedarf es entweder der besondern Einladung aller Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes oder der Anwesenheit derjenigen Mitglieder, welche ihn gefasst haben.

§ 19. a. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der General-Versammlung vorbehalten sind. Namentlich ist er befugt, Konzessionen, Grundstücke und Gerechtigkeiten durch Kauf, Tausch oder unter sonstigem lästigen Titel zu erwerben und zu veräußern, Aktiv-Forderungen jeder Art und jeden Ursprungs einzuziehen und zu cediren, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Elöschungen zu bewilligen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren, zu substituiren, die Verwendung und Anlegung von disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zu beschließen, welche ein von der Gesellschaft in Gemeinschaft mit Andern einzugehendes Geschäft zum Gegenstande haben.

b. Der Verwaltungsrath ernennt den General-Direktor, erläßt und ändert dessen Dienst-Instruktion und vereinbart mit demselben den mit ihm abzuschließenden Vertrag. Er ernennt und entläßt den geschlossenen Dienstverträgen gemäß, in der Regel auf den Vorschlag des General-Direktors, alle Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehälte stehen und eine Besoldung von mehr als vierhundert Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die etwaigen Rationen derselben.

Derselbe darf jedoch ohne Zustimmung der General-Versammlung keinen Direktor noch sonstigen Beamten der Gesellschaft vertragsmäßig für längere Zeit als zehn Jahre anstellen. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Agenten und Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jeder Zeit ihrer Stellen zu entsetzen. Diese Befugniß des Verwaltungsrathes ist ausdrücklich jedem Dienstvertrage einzuverleihen. Ueber die Ernennung des General-Direktors, sowie dessen Stellvertreters ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis ist in den im Paragraphen dreizehn (§ 13) bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen;

c. zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, und neuen Anlagen ist jedoch, sofern diese Geschäfte den Betrag von hundert tausend Thalern erreichen, die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich.

Für die Aufnahme von Anleihen, worunter die Benutzung vorübergehenden Dankredits nicht zu verstehen ist, bedarf es stets der Zustimmung der mit Angabe dieses Beschlusses-Gegenstandes einberufenen General-Versammlung;

d. für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in deren Beschlüssen über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Verwaltungsrath diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen;

e. der Verwaltungsrath ist befugt einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamten zur Besorgung besonderer Funktionen unter Ausstellung einer Spezial-Vollmacht zu delegiren, sowie auch den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

In diesem Falle kann eine besondere Vergütung für die übernommene Mühwaltung bewilligt werden.

f. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift zweier seiner Mitglieder vollzogen.

§ 20. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch für seine Mühwaltung außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, eine Lantieme von zehn Prozent des über fünf Prozent des emittirten Aktien-Kapitales hinaus sich ergebenden Reingewinnes.

Diese Lanteme wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten reparirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Dieselbe soll den Betrag von dreißigtausend Thalern nicht übersteigen.

Ein etwaiges Mehr fällt dem Reservefonds zu.

T i t e l B i e r. General-Direktor.

§ 21. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wählt derselbe aus seiner Mitte, oder auch außerhalb derselben, den General-Direktor, welcher, wenn er auch nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, dennoch an dessen Sitzungen, jedoch nur mit beratender Stimme Theil nimmt. Bei Gegenständen die sein persönliches Verhalten oder sein persönliches Interesse berühren, kann der Vorsitzende und ebenso der Verwaltungsrath selbst anordnen, daß nachdem der General-Direktor gehört worden, die Diskussion ohne ihn fortgesetzt werde. Ist derselbe Mitglied des Verwaltungsrathes, so kann er ein Stimmrecht in den seine Person betreffenden Angelegenheiten nicht beanspruchen.

Die Befoldung des General-Direktors, wie auch die Befoldung von anderen höheren Beamten kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Es ist jedoch für diesen Antheil ein Maximum festzusetzen.

Der General-Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer; er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, quittirt und unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossene Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des General-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrahirt werden. Der Name des oder der zur Kontratsignatur bestellten Mitglieder des Verwaltungsrathes oder des hierzu etwa bestimmten Gesellschaftsbeamten ist in den im Paragraphen dreizehn (§ 13) bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Name des General-Direktors und seines Vertreters ist gleichfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 22. Der General-Direktor ist bevollmächtigt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Angelegenheiten, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte des Verwaltungsrathes wahrzunehmen, und können alle hierauf bezügliche Zustellungen an die Gesellschaft in dem Geschäftsbüro des General-Direktors bewirkt werden.

§ 23. Der Verwaltungsrath darf in keinem Falle einen Vertrag mit dem General-Direktor abschließen, durch welchen er auf die Befugniß verzichtet, ihn wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen erheblicher Fahrlässigkeiten von seinen Amtsverrichtungen zu entsetzen, Paragraph neunzehn b (§ 19 b); er darf denselben aber aus diesen Gründen nur dann entsetzen, nachdem er ihn zuvor zu seiner Verteidigung in einer Sitzung des Verwaltungsrathes aufgefordert hat; der Entsetzungsbeschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes; diese Befugniß des Verwaltungsrathes ist ausdrücklich dem Dienstvertrage einzuverleiben.

Der General-Direktor ist befugt diejenigen Beamten, deren Ernennung durch ihn erfolgt ist und die inzwischen nicht zu einem Gehalte von vierhundert Thaler aufgestiegen sind, selbstständig zu entlassen. Rücksichtlich der übrigen ist er berechtigt, sie zu suspendiren. Er hat jedoch hierüber die Entscheidung des Verwaltungsrathes sofort motivirt zu beantragen.

§ 24. Der General-Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien unterliegen den im Paragraphen fünfzehn (§ 15) für die Aktien der Verwaltungsräthe festgesetzten Bedingungen, und haften insbesondere als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des General-Direktors.

Die General-Versammlung kann die Höhe dieser Kaution für eine gewisse Zeitdauer auf die Hälfte reduciren.

Die General-Versammlung ist auf desfalligen Antrag des Verwaltungsrathes jeder Zeit befugt, den General-Direktor unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen seines Amtes zu entheben.

Dem General-Direktor muß jedoch von dem desfalligen Antrage der Verwaltung acht Tage vor der General-Versammlung Kenntniß gegeben sein.

T i t e l F ü n f .

General-Versammlung.

§ 25. Spätestens im Monat April jeden Jahres findet in Mechernich, Aachen oder Köln eine regelmäßige General-Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen in den Registern der Gesellschaft eingeschrieben stehen.

§ 26. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern, Paragraph dreizehn (§ 13) sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Aktionäre, die Inhaber von mindestens einem Viertel der emittirten Aktien sind, schriftlich, unter Angabe der Gründe darauf antragen.

Die Bekanntmachung muß mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage Statt finden.

Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen ist in der Einberufung anzugeben.

§ 27. Jede Aktie giebt eine Stimme. Stimmberechtigte, in der General-Versammlung nicht anwesende Aktionäre, können durch Vollmacht jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden. Außerdem können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre notorisch bekannten Prokuratörer, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, und zwar alle diese ohne schriftliche Vollmacht; mit einer solchen können Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, wenn diese auch keine Aktien besitzen vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten ist Sache des Verwaltungsrathes. Es genügt eine Vollmacht unter Privat-Unterschrift, doch kann der Verwaltungsrath die amtliche Beglaubigung ihm unbekannter Unterschriften verlangen.

Die über die Legitimation entstehenden Zweifel hat zunächst der Verwaltungsrath und im Beschwerdefall die General-Versammlung selbst zu prüfen und zu lösen, ohne daß hierbei die beanstandeten Aktien vertreten würden.

§ 28. Die General-Versammlung regelmäßig konstituirte stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Ihre statutmäßigen Beschlüsse verbinden die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre sowie den Verwaltungsrath.

§ 29. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennet zwei Stimmzähler, welche jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft sein können.

Die Protokolle der General-Versammlung werden sämmtlich durch einen Notar aufgenommen und von den vorgenannten Personen, sowie von den anwesenden Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht gleich bei der ersten Abstimmung erreicht, so ist die doppelte Zahl der zu erwählenden Personen, entnommen aus denjenigen, die beim ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhielten auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Desgleichen erfolgen alle Beschlüsse der General-Versammlung vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden, wenn dieses durch den Vorsitzenden oder durch zehn Aktionäre beantragt wird.

§ 31. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann aber in diesem Falle die General-Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und Beschluß zu fassen.

§ 32. Die jährliche General-Versammlung ernennet aus den Aktionären der Gesellschaft drei Kommissarien mit dem Auftrage, die Rechnungen und die Bilanz zu untersuchen, welche der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Im Falle der Behinderung eines Kommissars kann derselbe sich substituiren und im Falle des Abte-

bens eines Mitgliedes können die beiden Ueberlebenden sich durch Wahl eines neuen Mitgliedes zur Ausföhrung des ihnen übertragenen Mandates ergänzen.

Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor der Vorlegung der Rechnungen an die General-Versammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Gesellschaftsfige die Rechnungen des vorbergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Die Rechnungs-Kommissarien beziehen den Ertrag der durch ihre Mähwaltungen veranlaßten Baar-auslagen.

§ 33. Die General-Versammlung kann Abänderungen des Statuts beschließen, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Der Antrag dazu muß vom Verwaltungsrathe oder mindestens zehn Aktionairen, welche Inhaber von mindestens einem Drittel der emittirten Aktien sind, ausgehen.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 34. In der regelmäßigen General-Versammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Berichte des Verwaltungsrathes und eventuell des General-Direktors über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
2. Bericht der Revisions-Kommission, Paragraph zwei und dreißig (§ 32) über die Prüfung der Rechnungen und der Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dessen Anhörung die Versammlung, wenn sie nichts zu erinnern findet dem Verwaltungsrathe Décharge ertheilt;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire;
4. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisions-Kommissarien.

Die von der ersten regelmäßigen General-Versammlung ernannten Revisions-Kommissarien erhalten zugleich den Auftrag zur Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene erste Rechnungsjahr mit der Ermächtigung diese Rechnungen und diese Bilanz für den Fall des Nichtigfindens festzustellen und dem Verwaltungsrathe Décharge zu ertheilen.

Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Frühere Beschlüsse der General-Versammlung können in einer folgenden Versammlung nur dann abgeändert werden, wenn dieses bei der Einladung als Beratungs-Gegenstand besonders bezeichnet ist.

T i t e l S e c h s .

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 35. Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis inklusive ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres.

Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres wird von dem General-Direktor eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens errichtet, in den zwei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei dieser Aufstellung werden die rohen Produkte und Material-Vorräthe nach dem selbstkostenen Werthe, keinesfalls über dem Tagespreise, und die halb oder ganz fertigen Waaren nach den Preisen des Rohmaterials unter Hinzufügung der darauf verwandten wirklichen Fabrikationskosten berechnet.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum der Bilanz zugeschrieben werden soll, wenn für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen etwa abgeschrieben werden soll. Jedoch muß mindestens bei den Gebäuden zwei Prozent, bei beweglichen Gegenständen fünf Prozent jährlich in Abschreibung kommen.

Nach so geschehener Zu- und Abschreibung bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§ 36. Der jährliche Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

- a. Zehn bis zwanzig Prozent des Reingewinnes, je nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes,

zur Bildung eines Reservefonds und zwar bis dahin, daß dieser zehn Prozent des emittirten Aktienkapitales erreicht hat;

- b. aus den übrigen achtzig bis neunzig Prozent des Reingewinnes erhalten die Aktionaire eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Prozent des Aktienkapitales, sodann der Verwaltungsrath die nach Paragraphen zwanzig (§ 20) zu berechnende Lantime. Der Rest wird nach Maßgabe des Beschlusses der General-Versammlung ganz oder theilweise als weitere Dividende unter die Aktionaire vertheilt oder dem Reservefonds oder einer Dividenden-Reserve zugewiesen.

§ 37. Die Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen die ausgegebenen Dividendenscheine am Sitze der Gesellschaft und außerdem an den vom Verwaltungsrathe speziell bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

§ 38. Der nach Paragraph sechs und dreißig (§ 36) zu bildende Reservefonds ist mindestens bis zu zehn Prozent des Aktienkapitales zu bringen und bis dahin zu ergänzen, wenn er unter diesen Betrag wieder herabsinken sollte.

Der Reservefonds kann nur in solchen Fällen zur Verwendung kommen, in welchen auch die Verwendung des Grundkapitales gerechtfertigt wäre.

Ob ein solcher Fall vorhanden und in welchem Maaße die Verwendung Statt finden sollte, beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die General-Versammlung.

T i t e l S i e b e n.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche die Hälfte des Gesellschaftskapitales besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden.

Die Auflösung kann aber nur eine besonders dazu berufene außerordentliche General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschließen. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den im Paragraphen acht und zwanzig (§ 28) des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der im Paragraphen neun und zwanzig (§ 29) und folgenden enthaltenen Vorschriften bewirkt.

Die General-Versammlung bestimmt gleichmäßig den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt deren Befugnisse.

T i t e l A c h t.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 40. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft in Bezug auf die Letztere oder deren Auflösung entstehen, werden mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsmännern gebildet und haben sich die Parteien über deren Wahl binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die zwei Schiedsmänner vom Königl. Handelsgerichte zu Aachen ernannt.

Sind beide Schiedsmänner über die zu entscheidende Frage verschiedener Meinung, so wählen sie einen Obmann, der sich für jede Frage der einen oder anderen Ansicht anzuschließen hat. Können sich die Schiedsmänner über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Königl. Handelsgerichte zu Aachen ernannt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, soweit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Aachen zu bezeichnen, welchen alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Königl. Handels-Gerichtes zu Aachen zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter findet weder Berufung noch Kassation Statt.

T i t e l N e u n.

Verhältnis der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

§ 41. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Bergwerke und gewerblichen Etablissements befinden, oder den nächstbar-Gemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige

Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen. Ueber das Maß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirks-Regierung vorbehaltlich des Rekurses an die betreffenden königlichen Ressort-Ministerien und an das königliche Handels-Ministerium.

T i t e l B e z u g .

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§ 42. Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, in Wirksamkeit treten sollte, kann das königliche Handels-Ministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§ 43. Die königliche Regierung in Aachen ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staates für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung, sowie sonstige Organe gütlich zusammen berufen, und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Besichtigungen, Borräthen und Raffen Einsicht nehmen.

Insofern die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem anderen als dem Aachener Regierungsbezirke besitzt, steht auch der dortigen königlichen Regierung das Recht zu der kommissarischen Beaufsichtigung dieser Werke zu.

§ 44. Für die Gesellschaft sind alle bestehenden und noch ergehenden Verordnungen, sowohl über Aktien-Gesellschaften, als auch über den Betrieb derselben Geschäfte, welchen das Unternehmen gewidmet ist, maßgebend.

T i t e l E i l f .

Transitorische Bestimmungen.

§ 45. Zum ersten Male, und bis zu den nach Paragraph vierzehn (§ 14) eintretenden Erneuerungswahlen, wird der Verwaltungsrath aus folgenden Personen bestehen, nämlich den Herren:

1. Ferdinand Bauer, königlich-preussischer Bergmeister außer Dienst und Direktor des Eschweiler-Bergwerks-Vereins zu Eschweiler-Pumpe,
2. Johann Marie Heimann, Kaufmann, in Köln wohnend,
3. Wilhelm König, Kaufmann, in Köln wohnend,
4. Carl Joseph Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu Wechemnich wohnend,
5. Hilarius Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu Bonn wohnend,
6. Werner Kreuzer, Guts- und Bergwerksbesitzer, zu Wechemnich wohnend,
7. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt, in Köln wohnend,
8. Wilhelm Meurer, Kaufmann, in Köln wohnend,
9. Viktor Wendelschadt, Kommerzienrath, Direktor des A. Schaffhausen'schen Bankvereins zu Köln und in Köln wohnend.

Dieser erste Verwaltungsrath bedarf zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der General-Versammlung.

Er kann von dieser generellen Beschränkung nur durch besonderen Beschluß der General-Versammlung entbunden werden.

Vorüber durch Eingang genannten Notar diese Urkunde aufgenommen wurde, welcher zugleich die in diesem Akte erwähnten Schemas, geschrieben auf die Hälfte eines Bogen Handpapiers annexirt wurden, und wurde diese Urkunde nach einem dem Notar vorgelegten Entwurfe aufgenommen und dazu die Zeit am gestrigen Tage von neun bis ein Uhr Morgens und von drei bis acht Uhr Nachmittags und am heutigen Tage von neun bis ein Uhr Morgens verwandt.

Als Zeugen waren zugegen: Wilhelm Deußen, Schreiner und Johann Gottfried Froisheim, früher Gastwirth, jetzt ohne Geschäft, beide in Köln wohnend.

Und nach der, dem Herrn Komparanten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieser Verhandlung, sowie der annexirten Schemas hat derselbe sowohl diesen Akt, als auch die angeführten Schemas, letztere ne varietur mit Zeugen und Notar unterschrieben.

So geschehen zu Köln auf dem Eigelstein in der Wohnung und auf der Amtsstube des fungirenden Notars am Tage, wie Eingang.

(Auf der Urschrift dieses Aktes haben unterschrieben:)

Jean Marie Heimann. Wilhelm Deußen. Joh. Gottf. Froisheim. Landwehr.

Zur Urschrift dieses Aktes wurde der Stempel im Betrage von fünfzehn Silbergroschen losstr.
 Folgt Abschrift der bezogenen Schemas.

Anlage A.

Vorderseite.
 Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein.



Begründet durch notariellen Vertrag vom
 Befähigt durch Allerhöchste Urkunde vom

Aktie Nro.

über

Eintausend Thaler Preuß. Courant.

Herr

(Name)

(Stand)

(Wohnort)

ist an dem Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein für den Betrag von eintausend Thalern betheilig
 und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro 186 bis 186 einschließlich — nebst Talon beigelegt.
 Ausgefertigt Mechernich, den ten 186

Der General-Direktor,
 (eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath,
 (eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Folio des Registers

(eigenhändige Unterschrift der Kontrolbeamten.)

Rückseite.

Der Verwaltungsrath des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins bescheinigt, daß gegenwärtige Aktie Nro. zu Gunsten des Herrn (Namen) (Stand) (Wohnort) heute überscriben worden ist.

Mechernich, den ten 186
 Der Verwaltungsrath,

Allerhöchste Befähigungs-Urkunde
 und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut,

Wir Wilhelm K. K.

Auszug resp. Abdruck der Statut-Bestimmungen
 §§ 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13,
 25, 26, 27, 35 und 36.

Ueberschreib-Folio

(Dieser Ueberschreibungen sind zehn aufgedruckt.)

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen vom 186 Stad Nro.

Anlage B.

Vorderseite.
 Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein in Mechernich.



Anweisung zu der Aktie Nro. gehörig
 Eingetragen in das Coupon-Register-Folio

(eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

1 Fünf Dividendenscheine Nro. 1 bis 5
 Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein
 Dividendenschein zu der Aktie Nro.

Inhaber empfängt am 186 gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Mechernich oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr 186
 Mechernich, den ten 186

Der Verwaltungsrath,
 (zwei Unterschriften per Kollumise.)

Eingetragen Folio:

(eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Rückseite.
18

Inhaber empfängt am
18
gegen diese Anweisung
die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Mechernich, den 18
Der Verwaltungsrath,
(zwei Unterschriften per Faksimile.)

Fünf Dividendenscheine Nro. 1 bis 5
1 Zahlbar am 1. Juli 186 für das Geschäftsjahr 186

§ 37. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen 5 Jahre vom Tage der Zahlbarkeit an.

Nö varietur unterschrieben als Anlage und Bestandtheil zu dem Akte vor dem mitunterschriebenen Notare vom heutigen Tage Rep.-Nro. 12718.

Köln, den neunten Februar 1860 ein und sechsßig.

(gez.) Jean Marie Heimann. Wilhelm Deußen. Job. Gottf. Freyheim. Landwehr.

B e f e h l e n u n d B e r o r d n e n

allen hierum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken; Unserem General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu wachen; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Ausfertigung mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Notars versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königl. Preussische Notar, Landwehr.

Aachen, den 10. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

N^o 242. Nach Anordnung Sr. Erzellenz des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg sind die bei der Aufnahme in ein evangelisches Schullehrer-Seminar zu stellenden Anforderungen rücksichtlich des religiösen Memorirkassa, welche die von uns unter dem 15. September 1858 veröffentlichte Anweisung für Präparanden, S. 10—14, aufstellt, wesentlich ermäßigt worden. Demgemäß wird fortan verlangt werden, daß der Präparand statt 18 nur 12 Psalmen (und zwar 1, 8, 19, 23, 32, 46, 51, 84, 90, 103, 121, 139.); statt 50 Kirchenlieder nur 30 (und zwar die in der Anweisung für rheinische Elementarschulen vom 13. Dezember 1856, S. 17 f., verzeichneten) und von Bibelsprüchen nur die in dem rheinischen Katechismus mit einem Kreuz oder einem Stern bezeichneten memorirt habe. Daß die westfälischen Weissagungen und die Sonntags-Episteln memorirt seien, wird nicht gefordert werden.

Köln, den 28. März 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

N^o 243. Unter Bezugnahme auf die in den Regierungs-Amtsblättern erschienene Bekanntmachung vom 29. Juli v. J., den Verkauf von Viehsalz und Düngesalz aus den öffentlichen Verkaufsstellen betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht, daß nunmehr bei den Salzfactoren zu Aachen versuchsweise auf Viehsalz-Decksteine zur Abfassung an Landwirthe und sonstige Viehbefitzer niedergelegt sind und zwar in Stücken zu $\frac{1}{24}$ Tonne oder 15 Pfund $23\frac{1}{2}$ Loth und zu $\frac{1}{36}$ Tonne oder 10 Pfund $15\frac{2}{3}$ Loth, und daß dieselben aus der gedachten Factorei nach Stückzahl zum Preise von 5 Sgr. 6 Pf. für das Stück von $\frac{1}{24}$ Tonne und von 3 Sgr. 8 Pf. für das Stück von $\frac{1}{36}$ Tonne abgelassen werden.

Köln, den 4. April 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

N^o 244. Es geben uns fortwährend Besuche um Entlassung von Zöglingen aus der Steinfelder Anstalt zu, die meist unberücksichtigt bleiben müssen, weil sie auf ganz irrigen Voraussetzungen beruhen. Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Entlassung eines in der Königl. Erziehungs-Anstalt zu Steinfeld detinirten Zöglings erst dann zulässig ist, wenn der Zweck der Erziehung in der Anstalt als erreicht und der Zögling als nützlich gebessert betrachtet werden kann, daß sonstige Rücksichten aber ganz ohne Einfluß sind. Ist ein Zögling als entlassungsbereit anzusehen, so er-